

Erleichterungen im Vergaberecht Direktaufträge

Stand 01/2026

Rechtliche Grundlage

Das Bundeskabinett hat am 17.12.2025 „Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich" beschlossen. Diese wurden am 29.12.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wird damit die Wertgrenze für Direktaufträge nach § 14 UVgO von EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) auf EUR 15.000,00 (ohne Umsatzsteuer) angehoben.

Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für Zuwendungsempfänger:innen, die die UVgO gemäß Zuwendungsrecht anwenden. Die UVgO ist durch Projektträger:innen anzuwenden, sofern der Gesamtbetrag der öffentlichen Fördermittel EUR 100.000,00 überschreitet.

Art der betroffenen Aufträge

Die Erleichterungen gelten für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauaufträge wird die Wertgrenze separat in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A geregelt.

Einzuhaltende Vergabegrundsätze

Bei der Beauftragung sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Projektträger:innen müssen eine **formlose Preisermittlung** (Marktrecherche bzw. Preisvergleich bei mindestens drei Anbietern) vornehmen und dokumentieren.

Wichtige Hinweise:

- Der Auftrag darf nicht gezielt gestückelt werden, um ihn im Wege von aufeinanderfolgenden Direktaufträgen zu vergeben (Wettbewerbs- und Transparenzgebot).
- Projektträger:innen sollen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Geltungsdauer der Regelung

Die Erleichterungen für die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen gelten im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zur entsprechenden Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enden jedoch spätestens zum 31.12.2027.

Beachten Sie bitte zusätzlich die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß § 7 der Vertragsbedingungen.